



Satzung der Universität Ulm für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin sowie Zahnmedizin mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) vom 12.06.2024

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43) in Verbindung mit §§ 2a, 2c, 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15.09.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) hat der Senat der Universität Ulm am 12.06.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Nach Abzug der Studienplätze des ersten Fachsemesters der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin, die im Rahmen der Vorabquote gemäß Art. 9 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung (im Folgenden: „Staatsvertrag“) in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin durch die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) zu vergeben sind, vergibt die SfH in der Hauptquote 30% der verbleibenden Studienplätze gemäß Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages im Rahmen der Abiturbestenquote.
- (2) Die Universität Ulm vergibt in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin mit dem Abschluss jeweils Staatsexamen in den Hauptquoten:
 1. 10 von Hundert der verfügbaren Studienplätze (Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Staatsvertrag in Verbindung mit § 2a Abs. 1, 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) an Studienbewerbende nach dem Ergebnis der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und
 2. 60 von Hundert der verfügbaren Studienplätze (Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Staatsvertrag in Verbindung mit § 2a Abs. 3 HZG) an Studienbewerbende nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (AdH).
- (3) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbenden für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Antragstellung, Form und Frist des Zulassungsantrags

- (1) Grundlage für die Teilnahme am ZEQ- und AdH-Verfahren ist ein gemäß § 6 HZVO frist- und formgerecht gestellter Zulassungsantrag bei der SfH. Die für das ZEQ- und das AdH-Verfahren erforderlichen Unterlagen sind direkt an die SfH zu senden. Unterlagen, die bei der Universität Ulm eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind die folgenden Nachweise in der auf den Internetseiten der

Stiftung für Hochschulzulassung „www.hochschulstart.de“ bekannt gegebenen Form beizufügen:

1. die Hochschulzugangsberechtigung gem. § 58 Abs. 2 LHG,
 2. der Testbericht über das Ergebnis des geltend gemachten „Tests für Medizinische Studiengänge“ (TMS),
 3. Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden zu geltend gemachten fachnahen anerkannten Berufsausbildungen oder sich an die Berufsausbildung anschließenden Berufstätigkeiten nach Anlage 3,
 4. Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden zu geltend gemachten besonderen Vorbildungen und praktischen Tätigkeiten (Dienst oder Ehrenamt) nach Anlage 4 und
 5. Zeugnisse und/oder sonstige aussagekräftige Urkunden zu geltend gemachten außerschulischen Leistungen und Qualifikationen (Preise) nach Anlage 5.
- (3) Die vorgelegten Nachweise müssen geeignet sein, ohne weitere Erläuterung oder Sachverhaltsermittlung das Vorliegen der Auswahlkriterien zu belegen, auf welches sie sich beziehen. Sie müssen insbesondere die ausstellende Person zweifelsfrei erkennen lassen. Im Ausland erworbene Nachweise werden berücksichtigt, wenn sie formell und inhaltlich gleichwertig zu den im Inland erworbenen Nachweisen sind. Dies ist anzunehmen, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den entsprechenden inländischen Eignungsnachweisen besteht. Die Universität Ulm kann verlangen, dass ihr die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen zusätzlich im Original oder als beglaubigte Kopien vorgelegt werden.
- (4) Bewerbende haben zur Teilnahme am ZEQ- und AdH-Verfahren an der Universität Ulm anzugeben, ob sie
1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studierende*r eingeschrieben sind,
 2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen haben oder als Studierende*r eingeschrieben waren und gegebenenfalls für welche Zeit.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung im ZEQ- und AdH-Verfahren jeweils für den Studiengang Medizin und Zahnmedizin eine Auswahlkommission ein. Die Mitglieder der Auswahlkommission müssen dem hauptberuflich wissenschaftlichen Personal angehören und aus mindestens zwei Personen bestehen. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrenden gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LHG angehören. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Um die Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten, kann der Fakultätsrat Stellvertretende für die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen.
- (2) Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt ein*e Studierende*r in beratender Funktion hinzu. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (3) Die Auswahlkommission kann im Ausland erworbene oder ausgeübte Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, besondere Vorbildungen oder fachnahe praktische Tätigkeiten und

außerschulische Leistungen als gleichwertig anerkennen. Die Gleichwertigkeit ist anzunehmen, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den in Anlage 3, 4 und 5 genannten, entsprechenden inländischen Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, besonderen Vorbildungen oder fachnahen praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen besteht.

- (4) Die Entscheidung bei fraglichen und unklaren Nachweisen trifft die Auswahlkommission nach Übermittlung der Daten und Unterlagen durch die SfH an die Universität Ulm.

§ 4 Teilnahme am Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren an den beiden Quoten nach § 1 nimmt nur teil, wer
1. sich bei der SfH gemäß § 2 frist- und formgerecht um einen Studienplatz im Studiengang Medizin oder Zahnmedizin an der Universität Ulm beworben hat und
 2. nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe in einer Vorabquote oder gemäß Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Staatsvertrag (Abiturbestenquote) einen Studienplatz zugewiesen erhält.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium unberührt.

§ 5 Vergabe der Studienplätze, ZEQ- und AdH-Kriterien

- (1) Für die Bildung der Rangliste bei der Vergabe der Studienplätze im ZEQ-Verfahren werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:
1. Das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests (Test für Medizinische Studiengänge (TMS)) gemäß § 6,
 2. eine in der Regel dreijährige, fachnahe, anerkannte, abgeschlossene Berufsausbildung und sich an die Berufsausbildung anschließende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr (Berufsausbildungen und -tätigkeiten) gemäß Anlage 3 und
 3. besondere Vorbildungen oder fachnahe praktische Tätigkeiten (Dienst oder Ehrenamt) gemäß Anlage 4 und außerschulische Leistungen und Qualifikationen (Preise) gemäß Anlage 5.
- (2) Für die Bildung der Rangliste zur Vergabe der Studienplätze im AdH Verfahren werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:
1. Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests (TMS) gemäß § 6,
 3. eine in der Regel dreijährige, fachnahe, anerkannte, abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung und sich an die Berufsausbildung anschließende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr (Berufsausbildungen und -tätigkeiten) gemäß Anlage 3 und
 4. besondere Vorbildungen oder fachnahe praktische Tätigkeiten (Dienst oder Ehrenamt) gemäß Anlage 4 und außerschulische Leistungen und Qualifikationen (Preise) gemäß Anlage 5.

§ 6 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

- (1) Der TMS wird von den baden-württembergischen Universitäten mit medizinischen Fakultäten sowie weiteren Universitäten anderer Bundesländer gemeinsam durchgeführt. Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die Universität Ulm die zentrale Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg, die den TMS zentral durchführt. Die maßgeblichen Regelungen zum TMS sind in der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Durchführung des Tests für medizinische Studiengänge (TMS) geregelt. Ergänzend gilt Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Für die Durchführung des TMS wird eine Testgebühr nach § 16 Abs. 3 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) erhoben. Hinsichtlich Höhe, Fälligkeit und Zahlungsverfahren sind die maßgeblichen Regelungen in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg, erlassen durch die Universität Heidelberg, geregelt; die jeweils gültige Fassung findet für den TMS Anwendung.

§ 7 Ranglistenbildung, Nichterfüllung eines Kriteriums und gleiche Rangpositionen

- (1) Für die Vergabe der Studienplätze wird eine Rangliste für jeden Studiengang nach Maßgabe der folgenden Absätze mit insgesamt maximal 100 Rangpunkten durch die SfH erstellt. Die jeweilige Gesamtpunktzahl eines Studienbewerbenden ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium. Wird ein Kriterium nicht erfüllt, werden für dieses Kriterium 0 Punkte vergeben. Die Berechnung der Gesamtpunktzahl erfolgt entsprechend Anlage 2.
- (2) Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird nach Maßgabe von §§ 13, 15 und 26 HZVO sowie von Anlage 2 bis 4 zur HZVO berücksichtigt. Ausländische Noten werden nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in das deutsche Notensystem umgerechnet.
- (3) Der TMS wird gemäß § 6 i.V.m. der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Durchführung des Tests für medizinische Studiengänge (TMS) berücksichtigt. Die Punktzahl für den TMS ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (4) Bei den Kriterien Berufsausbildung, Berufstätigkeit, anerkannte praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen und Qualifikationen wird jeweils die volle Punktzahl beim Nachweis eines Kriteriums aus Anlage 3, 4 und 5 vergeben. Liegen innerhalb eines Kriteriums mehrere Nachweise vor, erhöht sich die Punktzahl nicht. Der Nachweis muss eindeutig sein. In Bezug auf die Kriterien Berufsausbildung, Berufstätigkeit und anerkannte praktische Tätigkeiten (Dienst oder Ehrenamt) (Anlage 3 und 4) werden nur abgeleistete Zeiträume der in Satz 1 genannten Kriterien berücksichtigt, die bis zum Bewerbungsschluss nach § 6 Abs. 1 S. 2 HZVO des jeweiligen Vergabeverfahrens eindeutig nachgewiesen werden. Vordatierte Nachweise und unvollständige Zeiträume werden dabei nicht berücksichtigt.
- (5) Bei gleichen Rangpositionen gilt § 2a Abs. 5 S. 1 und 2 HZG i.V.m. § 16 HZVO.
- (6) Die Ranglistenbildung im ZEQ-Verfahren erfolgt wie folgt:

1. Max. 90 Rangpunkte für den TMS,
2. max. 4 Rangpunkte für eine oder mehrere abgeschlossene Berufsausbildung(en) gemäß Anlage 3,
3. max. 2 Rangpunkte für eine oder mehrere abgeschlossene Berufstätigkeit(en) gemäß Anlage 3,
4. max. 2 Rangpunkte für einen oder mehrere praktische Tätigkeiten gemäß Anlage 4,
5. max. 2 Rangpunkte für eine oder mehrere außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlage 5.

(7) Die Ranglistenbildung im AdH-Verfahren erfolgt wie folgt:

1. Max. 46 Rangpunkte für die Hochschulzugangsberechtigung (Abitur),
2. max. 44 Rangpunkte für den TMS,
3. max. 6 Rangpunkte für eine oder mehrere abgeschlossene Berufsausbildung(en) gemäß Anlage 3,
4. max. 2 Rangpunkte für eine oder mehrere praktische Tätigkeiten gemäß Anlage 4,
5. max. 2 Rangpunkte für eine oder mehrere außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlage 5.

§ 8 Zulassung ausländischer Studienbewerbenden

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind nach Art. 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung ein Anteil 5 von Hundert an ausländische Staatsangehörige zu vergeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller Nachweise ist für das Wintersemester bis zum 15.07. eines Jahres online an uni-assist e.V. zu richten (Ausschlussfrist). Mit dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen im uni-assist-Portal hochzuladen:

1. Für den Studiengang Staatsexamen Medizin:
 - a) Die Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) der papierbasierter TestAS (Test für ausländische Studierende) mit dem Fachmodul „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“ oder der digitale TestAS mit dem Fachmodul „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“, „Medizin“ oder „Lebenswissenschaften“,
 - c) Nachweis über ausreichend deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 der jeweils gültigen Fassung der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm sowie
 - d) das APS-Zertifikat bei Bewerbenden entsprechend der Beschlüsse der KMK.
2. Für den Studiengang Staatsexamen Zahnmedizin:
 - a) Die Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) Nachweis über ausreichend deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 der jeweils gültigen Fassung der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm sowie

c) das APS-Zertifikat bei Bewerbenden entsprechend der Beschlüsse der KMK.

Sind diese Nachweise und weitere einzureichende Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, ist zusätzlich eine amtliche Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

(3) Zur Auswahl der ausländischen Staatsangehörigen für den Studiengang Medizin werden gem. § 2b HZG die folgenden Kriterien herangezogen:

1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. der Prozentrang des papierbasierten oder digitalen TestAS, wobei ein Prozentrang von mindestens 85% erzielt worden sein muss; dieser errechnet sich beim papierbasierten TestAS aus dem arithmetischen Mittel des Prozentrangs des Kerntests und des Fachmoduls „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“ und beim digitalen TestAS aus dem arithmetischen Mittel des Prozentrangs des Kernmoduls und dem jeweiligen Fachmodul „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“, „Medizin“ oder „Lebenswissenschaften“, und
3. das Ergebnis des Sprachnachweises für den Hochschulzugang.

(4) Die Auswahl erfolgt nach einer Auswahlnote, die bestimmt wird

1. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder
2. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Verbindung mit dem vorgelegten Sprachnachweis für den Hochschulzugang, sofern dieser das Niveau DSH-3, TestDaF 4x5 ausweist oder der Prüfungsteil „Deutsch“ der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg mit der Note „sehr gut“ benotet ist. Für diesen Fall verbessert sich die Auswahlnote um den Wert 0,1. Notenwerte werden auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(5) Besteht bei der Auswahl nach Absatz 4 Ranggleichheit erfolgt die Auswahl vorrangig nach dem erreichten Prozentrang des TestAS. Besteht weiterhin Ranggleichheit, entscheidet gemäß § 2b S. 7 HZG das Los.

(6) Die Auswahl für den Studiengang Zahnmedizin erfolgt gemäß § 2b S. 1 HZG nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Bei Ranggleichheit entscheidet gemäß § 2b S. 7 HZG das Los.

§ 9 Bescheid

Im ZEQ- und im AdH-Verfahren erstellt und versendet die SfH im Namen und im Auftrag der Universität Ulm die Bescheide.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/25. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Ulm für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin sowie Zahnmedizin mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) vom 13.07.2022, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 17 vom 14.07.2022, Seite 232 - 249, außer Kraft.

Ulm, 12.06.2024

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
Präsident der Universität Ulm

Anlage 1 (zu § 6)

Abschnitt I: Anmeldung und Durchführung des TMS

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Einzelheiten des “Tests für Medizinische Studiengänge” (TMS) an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Der TMS kann als ein Auswahlkriterium im Rahmen der Zulassung für medizinische Studiengänge berücksichtigt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in den jeweiligen hochschuleigenen Zulassungssatzungen geregelt. Die Gebührenerhebung für die Teilnahme an dem TMS ist in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.
- (2) Der Test wird von den beteiligten Universitäten und Institutionen gemeinsam durchgeführt. Für die Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens ist die zentrale Koordinationsstelle an der Medizinischen Fakultät Heidelberg zuständig. Diese beauftragt die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Testentwicklung und -auswertung.

§ 2 Zweck des Tests für medizinische Studiengänge

Der Test ist ein fachspezifischer Studieneignungstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Mit Hilfe des Tests, der aus Untertests besteht, wird festgestellt, inwieweit die*der Bearbeiter*in komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermag, ferner, wie gut mit Größen, Einheiten und Formeln umgegangen werden kann. Des Weiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten, auch unter zeitlichem Druck. Zur Ermittlung der genannten Kompetenzen sind die einzelnen Untertests in der Art konzipiert, dass die Bearbeitung jeweils in einem exakt vorgegebenen zeitlichen Rahmen und nur unter Verwendung beschränkter Hilfsmittel erfolgen kann. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, und welche die Hochschulreife vermittelt. Zur Lösung der Testaufgaben hat die*der Testteilnehmende anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten für zutreffend gehalten wird. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen. Dadurch wird ein transparentes, standardisiertes, strukturiertes und qualitätsgesichertes Verfahren mit hinreichender Vorhersagekraft für die Eignung für das Humanmedizinstudium und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten im Sinne von § 2a Abs. 7 HZG gewährleistet.

§ 3 Testdurchgänge

Der Test wird innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens einem eigenständigen Testdurchgang durchgeführt, pro Testdurchgang kann der Test an mehreren Testterminen stattfinden. Die genauen Termine (Testtage) und die Orte an denen der Test pro Testdurchgang abgelegt werden kann (Testorte und Testtage), werden jeweils rechtzeitig durch die zentrale Koordinationsstelle bekannt gegeben. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Testort bzw. Testtag. Für den jeweiligen TMS-Durchgang gelten die Informationen und Regelungen, wie

sie auf der TMS-Webseite (www.tms-info.org) ab Anmeldebeginn festgelegt sind. Zusätzlich gelten die am Testtag von der Testleitung gegebenen Anweisungen.

§ 4 Anmeldung zum Test

- (1) Die Anmeldung zum Test muss für jeden Testdurchgang separat erfolgen. Die Anmeldung zu einem Testdurchgang muss während der durch die zentrale Koordinationsstelle bekanntgegebenen Anmeldefrist für die einzelnen Anmeldephasen des jeweiligen Testdurchganges über das Online-Anmeldeportal auf der TMS-Webseite bei der zentralen Koordinationsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Fällt das Ende der Anmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Anmeldefrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg).
- (2) Anmeldeberechtigte Personen sind:
 1. Personen, die bereits im Besitz einer allgemeinen, besonderen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung sind (Altabiturienten*innen) und alle Personen, die diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben werden.
 2. Personen, die deutsche Staatsangehörige sind oder als ausländische Staatsangehörige, Staatenlose diesen nach § 1 S. 2 HZVO gleichgestellt sind.
- (3) Mit dem Absenden der Anmeldung zum TMS versichern Bewerbende
 1. dass sie zum teilnahmeberechtigten Personenkreis gehören,
 2. dass sie nur wahrheitsgemäße Angaben gemacht haben,
 3. dass sie alle Informationen auf den TMS-Information-Webseiten zur Kenntnis genommen haben und die Bedingungen akzeptieren,
 4. dass ihnen bewusst ist, dass einmal überwiesene TMS-Gebühren nicht zurückerstattet werden können.

§ 5 Anmeldeverfahren

- (1) Die Anmeldung für einen Testdurchgang erfolgt in drei Anmeldephasen pro Testdurchgang. Die einzelnen Anmeldephasen gestalten sich hierbei wie folgt:
 1. Phase 1: In einer ersten Anmeldephase ist das Online-Anmeldeportal lediglich für Erstteilnehmende am Test geöffnet.
 2. Phase 2: Nach Abschluss der ersten Anmeldephase folgt im Anschluss eine zweite Anmeldephase, in der das Online-Anmeldeportal für bevorzugt zuzulassende Testwiederholende, basierend auf einer Warteliste des vorherigen Testdurchgangs, geöffnet wird.
 3. Phase 3: In einer letzten dritten Anmeldephase wird das Online-Anmeldeportal für Testwiederholende, geöffnet, die bereits ein TMS-Ergebnis aus einer Testteilnahme erhalten haben und sich erstmalig für eine Testwiederholung innerhalb von 12 Monaten nach der Erstteilnahme anmelden. Alle Testwiederholende, die in dieser dritten Anmeldephase, trotz fristgerechter Anmeldung, keinen Testplatz erhalten konnten, werden für den darauffolgenden TMS-Durchgang auf eine Warteliste aufgenommen und können sich im nächsten TMS-Durchgang in der zweiten Anmeldephase bevorzugt anmelden.

- (2) Die Bewerbung für einen Testdurchgang erfolgt für alle Teilnehmenden über ein Onlineformular über die TMS-Webseite (www.tms-info.org).
- (3) Um den TMS zwecks Berücksichtigung im hochschuleigenen Auswahlverfahren durchzuführen und die Teilnahme zu ermöglichen, werden bei der Bewerbung zur Testteilnahme persönliche Daten erhoben. Die Datenkategorien sowie Aufbewahrungsdauer und Löschfristen sind in Anlage 1 der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Durchführung des Tests für medizinische Studiengänge (TMS) festgelegt.

§ 6 Auswahl Testort- und Testtag

Die zum Test frist- und formgerecht angemeldeten Bewerbenden wählen nach fristgerechtem Eingang der Testgebühr auf der TMS-Webseite innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ihren Testort und Testtag selbst aus oder werden von der zentralen Koordinationsstelle auf die verschiedenen Testorte und Testtage verteilt und werden mindestens vier Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.

§ 7 Zulassung und Einladung zur Testabnahme

- (1) Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer
 1. sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
 2. die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat,
 3. am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat, oder am TMS in Deutschland bereits einmalig teilgenommen hat und sich innerhalb eines Jahres nach der Erstteilnahme erneut zur Testwiederholung angemeldet hat,
 4. bei Minderjährigen am Testtag das Einverständnis der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters nachweist (unterschiedene Einverständniserklärung).
- (2) Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind.

§ 8 Wiederholbarkeit des Tests

- (1) Teilnehmende, die bereits an einem TMS-Testdurchgang teilgenommen und hierbei ein TMS-Ergebnis erhalten haben, haben die Möglichkeit, den Test einmalig zu wiederholen. Voraussetzung ist die erneute Anmeldung innerhalb eines Jahres (12 Monate) nach Erstteilnahme. Nach Ablauf dieser Wiederholungsfrist ist eine erneute Testteilnahme ausgeschlossen. Die erneute Testteilnahme ist nur einmal möglich. Testplätze für eine Testwiederholung werden ausschließlich aus freien Restkapazitäten nach Zuweisung der Plätze an alle Erstteilnehmenden zur Verfügung gestellt. Testteilnehmende, die trotz fristgerechter Anmeldung in einem Testdurchgang nachweislich aus Kapazitätsgründen keinen Testplatz für eine Wiederholung erhalten haben, werden auf einer Warteliste geführt und erhalten die Möglichkeit, sich im darauffolgenden TMS-Durchgang bevorzugt nach den Erstteilnehmenden für einen Testplatz zur Testwiederholung anzumelden.

- (2) Nehmen Wiederholer*innen den ihnen zugewiesenen Platz der Phase 2 oder 3 (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht wahr, verlieren sie den Anspruch auf Wiederholung. Eine Ausnahme gilt jedoch im Krankheitsfalle. Die Darlegungs- und Beweislast für das krankheitsbedingte Nichterscheinen zum Testtermin liegt bei der*dem Teilnehmenden, z. B. durch ein ärztliches Attest für den Testtag, das spätestens fünf Tage nach dem Testtermin der Zentralen Koordinationsstelle vorliegen soll. Die Entscheidung über eine Wiederholung wegen krankheitsbedingten Nichterscheinens trifft die Zentrale Koordinationsstelle.
- (3) Sind einzelne Aufgaben des Tests nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grunde ist nicht möglich.

§ 9 Übergangsphase zur Einführung der Wiederholbarkeit

Die Einführung der einmaligen Wiederholbarkeit wird durch eine Übergangsphase von zwei Jahren für Alt-Testteilnehmende (Testteilnahme vor Mai 2022) geregelt. Für den Zeitraum der Übergangsphase entfällt die Regelung unter § 7 Abs. 1 Nr. 3 und § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 für die entsprechende Personengruppe. Nach Ablauf der Übergangsphase (ab Testjahr 2024) erlischt der Anspruch auf Wiederholbarkeit des TMS für diese Personengruppe.

§ 10 Ablauf der Testabnahme

- (1) Für jede Testabnahmestelle wird mindestens eine Testleitung bestellt. Sie sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests. Die Dauer des Tests beträgt ca. fünf Stunden. Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.
- (2) Die Testabnahme ist nichtöffentlich. Zur Testteilnahme ist nur berechtigt,
 1. wer die Voraussetzungen des § 7 erfüllt,
 2. wer sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann,
 3. eine aktuelle Einladung zum Test vorlegen kann,
 4. im Falle einer Minderjährigkeit eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten auf dem von der Koordinationsstelle vorgegebenen Formular vorlegen kann und
 5. sich rechtzeitig registriert und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat.

Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.

§ 11 Regelungen zu Testabbrüchen und Störungen im regulären Testablauf

- (1) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ebenfalls ausgeschlossen werden. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Dies kann zu einer 0-Punkte-Wertung im entsprechenden Untertest und zum Testausschluss führen. Wird die Täuschung

nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, kann die 0-Punkte-Wertung und der Testausschluss rückwirkend erfolgen. Jeder Testausschluss hat zur Folge, dass das Gesamt-Testergebnis auf „0“ gesetzt wird.

- (2) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Die*der Teilnehmende ist berechtigt, am nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn der Abbruch wegen Krankheit während der Testabnahme gegenüber der Testleitung mitgeteilt und im Testprotokoll vermerkt wird und unverzüglich nach der Testabnahme der zentralen Koordinationsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat. Die Entscheidung über den Rücktritt trifft die Zentrale Koordinationsstelle. Die Darlegungs- und Beweislast für den Rücktrittsgrund liegt bei der*dem Teilnehmenden (z. B. durch Vorlage eines ärztlichen Attestes vom Testtag).
- (3) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Testabnahme gegenüber der Testleitung unverzüglich anzuzeigen. Nicht rechtzeitig angezeigte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.
- (4) Wird der Test aus von Teilnehmenden nicht zu vertretenden Gründen abgebrochen oder muss der TMS lokal oder komplett im Vorfeld abgesagt werden, können sich Betroffene zu einem späteren TMS-Durchgang anmelden. Eine Erstattung der Testgebühr ist nicht möglich.

§ 12 Anträge auf Nachteilsausgleiche

Macht eine*ein Bewerbende glaubhaft, dass sie*er wegen einer chronischen Erkrankung, einer Behinderung oder aus religiösen Gründen nicht in der Lage ist, den TMS ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die zentrale Koordinationsstelle des TMS einen Nachteilsausgleich gestatten. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich muss für jeden Testdurchgang gesondert gestellt werden und innerhalb der auf TMS-Webseite vorgegebenen Eingangsfrist (Ausschlussfrist) bei der zentralen Koordinationsstelle eingegangen sein. Informationen zu der Verarbeitung besonderer Kategorien der personenbezogenen Daten finden sich in Anlage 1 der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Durchführung des Tests für medizinische Studiengänge (TMS).

§ 13 Ergebnisübermittlung

Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmenden durch eine Bescheinigung, die den Tag der Prüfung ausweist, mitgeteilt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergeben sich aus Abschnitt II. Im Falle einer Wiederholung behalten beide Testergebnisse ihre Gültigkeit und können jeweils zur Bewerbung herangezogen werden.

§ 14 Durchführungsbestimmungen für den TMS bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite oder Einschränkungen und Hindernissen aufgrund einer Naturkatastrophe oder einer anderen außergewöhnlichen Notsituation

- (1) Die Durchführung des TMS richtet sich nach den am Testtermin gültigen Vorgaben im Falle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite oder Einschränkungen und Hindernissen aufgrund einer Naturkatastrophe oder einer anderen außergewöhnlichen

Notsituation. Es gelten die Landesverordnungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (sogenannte Corona-Verordnungen).

- (2) Für den jeweiligen TMS-Durchgang gelten die aktuellen Informationen und Regelungen inkl. Hygienekonzept, wie sie auf der TMS-Webseite (www.tms-info.org) festgelegt sind. Zusätzlich gelten die am Testtag von den Testleitungen gegebenen Anweisungen.
- (3) Kann aufgrund einer lokalen oder übergreifenden pandemischen Lage oder Einschränkungen und Hindernissen aufgrund einer Naturkatastrophe oder einer anderen außergewöhnlichen Notsituation der Test an einzelnen Testorten oder insgesamt nicht durchgeführt werden, können Betroffene im darauffolgenden Durchgang zum nächstmöglichen, regulären Termin erneut antreten.

Abschnitt II: Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses beim TMS

§ 15 Ermittlung des Testwerts (Standardwert)

- (1) Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:
- (2) Die Punkte eines Untertests (Rohpunkte) ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die zu Erprobungszwecken vorgegeben werden. Es sind 0 bis 18 (Textverständnis) bzw. 20 Punkte (alle anderen Aufgabengruppen) erreichbar.
- (3) Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Gesamtpunktzahl wird anschließend anhand von Chained Equipercentile Equating (für eine nähere Beschreibung dieser Methode sei auf Kapitel 5.2.2 in „Test Equating, Scaling, and Linking“ von Kolen & Brennan (2014) verwiesen) in die für den TMS normierte Punkteskala, die sogenannte transformierte Gesamtpunktzahl (GP), überführt. Die Umrechnung der transformierten Gesamtpunktzahl (GP) der Teilnehmenden in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \overline{GP}}{GP^S}$$

- (4) Dabei ist \overline{GP} der Mittelwert und GP^S die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Teilnehmenden der TMS-Norm. Der Testwert wird im Testbericht auf eine ganze Zahl gerundet angegeben.

§ 16 Ermittlung des Prozentrangwertes

Der entsprechende Prozentrangwert (PR) zu einem bestimmten Testwert (T_0) wird wie folgt berechnet:

$$PR = 100 \cdot \frac{cf - 0,5 \cdot f}{n}$$

Dabei ist n die Anzahl der Teilnehmenden der TMS-Norm, cf die kumulative Häufigkeit aller Testwerte bis einschließlich T_0 . f ist die Häufigkeit des Testwertes T_0 . Der Prozentrangwert wird im Testbericht auf eine ganze Zahl gerundet angegeben.

§ 17 Ermittlung des Notenwertes

Für jede*n Teilnehmenden werden die nach § 15 ermittelten Testwerte in eine Schulnote (N) (beschränkt auf die Noten zwischen 1,0 und 4,0) umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$N = \overline{AN} + AN^S \cdot \frac{100 - T}{10}$$

Dabei ist T der Testwert (vgl. § 15 Abs. 3). \overline{AN} stellt die mittlere Abiturdurchschnittsnote der*des Bewerbenden dar, die sich zuletzt bei der Stiftung um einen Studienplatz der Medizin beworben haben. AN^S ist die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnote dieser Personen. Der resultierende Notenwert des Tests wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Resultierende Noten, die unter 1,0 beziehungsweise über 4,0 liegen würden, werden auf 1,0 beziehungsweise 4,0 gesetzt.

§ 18 Darstellung des Testergebnisses

- (1) Im Testbericht, den die Teilnehmenden über ein persönliches Online-Konto abrufen, sind sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest jeweils die entsprechenden Testwerte (Standardwerte) und Prozentränge enthalten. Zusätzlich wird gemäß § 17 eine Bewertung in der Schulnotenskala abgeleitet.
- (2) Weiterhin sind die einzelnen Aufgabengruppen sowie deren Messbereich beschrieben und es wird jeweils angegeben, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in Bezug auf die Gesamtgruppe unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich abgeschnitten hat.
- (3) Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz für die in den jeweiligen Satzungen genannten Studiengänge.

Anlage 2 (zu § 7)

Berechnung der Punktwerte

- (1) Für die Quoten nach Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin B oder eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HzbPunkte_B + TestPunkte_B + \dots + VorbildungsPunkte_B.$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl $Punkte_B$ wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

- (2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi^{-1}_{HzbGewicht}(Prozentrang_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: $HzbGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist.

Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$.

Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi^{-1}_{HzbGewicht}$ ihre Inverse.

- (3) Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet: Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$xxxPunkte_B = 0,$	für $xxxStandardwert_B < 70,$
$xxxPunkte_B = xxxGewicht,$	für $xxxStandardwert_B > 130$
$xxxPunkte_B = \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100)}{10} * \frac{xxxGewicht}{6}$	

Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist; $xxxStandardwert_B$ ist das Ergebnis, das die*der Bewerber*in B beim jeweiligen Test erzielt hat.

- (4) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß den Anlagen 3 und 4, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

Anlage 3 (zu § 2 Abs. 2 Nr. 3, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Abs. 6 Nr. 3, Abs. 7 Nr. 3)

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten im Studiengang Medizin:

- Altenpfleger*in
- Anästhesietechnische*r Assistent*in
- Arzthelfer*in
- Biologielaborant*in
- Chemielaborant*in
- Diätassistent*in
- Ergotherapeut*in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in
- Gesundheits- und Krankenpfleger*in
- Hebamme oder Entbindungspfleger
- Kinderkrankenschwester*pfleger
- Krankenschwester*pfleger
- Logopäd*in
- Medizinische*r Fachangestellte*r
- Medizinisch-technische*r Assistent*in für Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische*r Assistent*in (MTA)
- Medizinisch-technische*r Laboratoriumsassistent*in
- Medizinisch-technische*r Radiologieassistent*in
- Medizinlaborant*in
- Notfallsanitäter*in
- Operationstechnische*r Angestellte*r
- Operationstechnische*r Assistent*in
- Orthoptist*in
- Pflegefachkraft
- Physiotherapeut*in
- Radiologisch-technische*r Assistent*in (RTA)
- Rettungsassistent*in
- Veterinärmedizinisch-technische*r Assistent*in

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten im Studiengang Zahnmedizin:

- Altenpfleger*in
- Anästhesietechnische*r Assistent*in
- Arzthelfer*in

- Biologielaborant*in
- Chemielaborant*in
- Diätassistent*in
- Ergotherapeut*in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in
- Gesundheits- und Krankenpfleger*in
- Hebamme oder Entbindungspfleger
- Kinderkrankenschwester*pfleger
- Krankenschwester*pfleger
- Logopäd*in
- Medizinische*r Fachangestellte*r
- Medizinisch-technische*r Assistent*in für Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische*r Assistent*in (MTA)
- Medizinisch-technische*r Laboratoriumsassistent*in
- Medizinisch-technische*r Radiologieassistent*in
- Medizinlaborant*in
- Notfallsanitäter*in
- Operationstechnische*r Angestellte*r
- Operationstechnische*r Assistent*in
- Orthoptist*in
- Pflegefachkraft
- Physiotherapeut*in
- Radiologisch-technische*r Assistent*in (RTA)
- Rettungsassistent*in
- Stomatologische Schwester
- Veterinärmedizinisch-technische*r Assistent*in
- Zahnarzhelfer*in
- Zahnärztliche*r Helfer*in
- Zahnmedizinische*r Fachangestellte*r
- Zahntechniker*in

Anlage 4 (zu § 2 Abs. 2 Nr. 4, § 5 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 4 und § 7 Abs. 6 Nr. 4, Abs. 7 Nr. 4)

Besonderen Vorbildungen und praktischen Tätigkeiten (Dienst oder Ehrenamt) sind:

- Anderer Dienst im Ausland (ADiA) (mindestens 11 vollendete Monate)
- Bundesfreiwilligendienst (mindestens 11 vollendete Monate)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Johanniter-Unfall-Hilfe (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Malteser Hilfsdienst (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz (DRK)/DKMS (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (THW) (mindestens 2 Jahre)
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltwärts (mindestens 11 vollendete Monate)
- Europäischer Freiwilligendienst (mindestens 11 vollendete Monate)
- Freiwilliger Wehrdienst (mindestens 11 vollendete Monate)
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (mindestens 11 vollendete Monate)
- Freiwilliges Soziales Jahr (mindestens 11 vollendete Monate)
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (mindestens 11 vollendete Monate)
- Zivildienst (mindestens 11 vollendete Monate)

Anlage 5 (zu § 2 Abs. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 4 und § 7 Abs. 6 Nr. 5, Abs. 7 Nr. 5)

Außerschulische Leistungen und Qualifikationen (Preise) sind:

- Preisträger*in im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade
- Preisträger*in im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade
- Preisträger*in im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade
- Preisträger*in im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade
- Preisträger*in im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade
- Jugend forscht - Biologie (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb)
- Jugend forscht - Chemie (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb)
- Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb)